

rechte und Grundpflichten nach der Verfassung (vgl. § 21 Wehrdienstgesetz); diese können in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Landesverteidigung wahrgenommen werden, ebenso wie besondere Rechte und Pflichten während des Wehrdienstes, die sich aus Rechtsvorschriften bzw. militärischen Bestimmungen ergeben.

Wie für jeden Bürger gilt auch für den Soldaten, Unteroffizier, Fähnrich und Offizier der Art. 19 der Verfassung, in dem allen Bürgern die Ausübung ihrer Rechte und ihre Mitwirkung an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung garantiert werden. Dafür spricht z. B. die Tatsache, daß das Recht und die sich daraus ergebende moralische Pflicht zur Mitgestaltung (Art. 21) auch während des aktiven Wehrdienstes in vielfältiger Weise wahrgenommen werden (vgl. § 24 Wehrdienstgesetz). Das äußert sich in der bewußten und schöpferischen Erfüllung der Befehle, in der aktiven Teilnahme an der Partei- und FDJ-Arbeit, an der Tätigkeit anderer gesellschaftlicher Organisationen, am sozialistischen Wettbewerb, an der Neuerer- und Rationalisatorenbewegung wie auch in der Wahrnehmung des Eingabenrechts.

Die Ausübung der Grundrechte und -pflichten während des Wehrdienstes ist — entsprechend den Erfordernissen der Landesverteidigung — in verschiedener Hinsicht anders geartet als im „zivilen Leben“: Zum Beispiel muß der Armeeingehörige dort seinen Dienst verrichten, wohin er befohlen wird; der Soldat kann nicht die Kaserne verlassen, wann er will, und er darf sich auch nicht von seinem Standort ohne Erlaubnis eines Vorgesetzten entfernen. Die militärische Disziplin, die in § 22 Abs. 3 des Wehrdienstgesetzes erstmals gesetzlich geregelt wurde, ist als Bestandteil des sozialistischen Klassen- und Staatsbewußtseins darauf gerichtet, das sozialistische Vaterland zu stärken und mit allen Kräften, bis zum Einsatz des eigenen Lebens, zu verteidigen. Sie äußert sich vor allem in der bewußten Erfüllung des Fahneideals, in der exakten, widerspruchslosen und initiativreichen Durchführung der Befehle, Dienstvorschriften und anderen militärischen Bestimmungen, in der bewußten Ein- und Unterordnung unter die von der sozialistischen Gesellschaft gesetzten Normen, unter die Interessen der militärischen Kampfkollektive und den Willen der

im gesellschaftlichen Auftrag handelnden Vorgesetzten sowie in der strikten militärischen Geheimhaltung und einer hohen Klassenwachsamkeit.

Auf den Frieden und seine Erhaltung sind weitere Verfassungsnormen gerichtet. Dazu zählen folgende Bestimmungen*.

- Wissenschaft und Bildung werden von der DDR mit dem Ziel gefördert, die Gesellschaft und das Leben der Bürger *m* schützen und zu bereichern (Art. 17);
- jeder gegen den Frieden gerichtete Mißbrauch der Wissenschaft ist verboten (Art. 17);
- die DDR fördert und schützt die sozialistische Kultur, die dem Frieden und dem Humanismus dient. Imperialistische Unkultur, die der psychologischen Kriegführung und der Herabwürdigung der Menschen dient, wird bekämpft (Art. 18);
- militaristische und revanchistische Propaganda, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß werden als Verbrechen geahndet (Art. 6);
- die DDR setzt sich für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für eine stabile Friedensordnung in der Welt sowie für allgemeine Abrüstung ein (Art. 6);
- die DDR wird niemals einen Eroberungskrieg unternehmen oder ihre Streitkräfte gegen die Freiheit eines anderen Volkes einsetzen (Art. 8);
- kein Bürger der DDR darf an kriegerischen Handlungen und ihrer Vorbereitung teilnehmen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen (Art. 23);
- die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht. Solche Verbrechen unterliegen nicht der Verjährung (Art. 91).

Das Grundrecht, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben umfassend mitzugestalten, d. h. das *Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung* in Gesellschaft und Staat (Art. 21), ist ein hervorragender Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Volkes.

Als Formen der Gewährleistung dieses Rechts nennt Art. 21, „daß die Bürger alle Machtorgane demokratisch wählen, an ihrer Tätigkeit und an der Leitung, Planung und